

Satzung des Bonner Münsterbauvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt: Bonner Münster-Bauverein e.V.. Sitz des Vereins ist Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Der Verein unterstützt und ergänzt die Aktivitäten der "Bonner Münster-Stiftung" (BMS). Sein Zweck ist die Förderung der Kunst und Kultur durch Maßnahmen zur baulichen Erhaltung des Bonner Münsters nebst allem dazu gehörenden Grundbesitz und Gebäuden, sowie die kulturelle Erschließung und Pflege seiner sakralen, historischen und künstlerischen Werte im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde St. Martin als dem Eigentümer.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem einerseits die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten materiell und ideell unterstützt werden, andererseits aber auch Geschichte und Bedeutung des Bonner Münsters in das gesellschaftliche Bewusstsein gerufen wird.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Vereins, außer als Ersatz für Aufwendungen, die in Verfolgung des Vereinszwecks gemacht wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Bonner Münster-Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein hat:

a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht. Das sind Personen, die Ziel, Zweck und Aufgabe des Vereins verwirklichen wollen und ggf. bereit sind, ihr Wissen und Können einzubringen,

b) fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Das sind Unternehmen, Einrichtungen und Personen, die den Verein finanziell oder durch geldwerte Dienst- oder Sachleistungen unterstützen und dafür steuermindernde Bestätigungen erhalten können.

(3) Über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft endet

a. mit dem Tod der natürlichen Person oder der juristischen Person des Mitglieds,

b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen,

c. durch Ausschluss.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

c) gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins verstößt oder

d) den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht entrichtet hat oder wenn eine ladungsfähige Adresse des Mitglieds nicht mehr bekannt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller

Vorstandsmitglieder. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt; er wird mit dem Zugang wirksam.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des erweiterten Vorstandes
- Genehmigung von Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. In den Zwischenjahren soll jeweils eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder stattfinden, die auch der Allgemeinheit zugänglich sein kann und in der Wissenswertes über das Münster und die Finanzlage des Vereins berichtet werden soll.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
- wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung beim Vorstand verlangten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich (bzw. per Mail) einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

Über den Zeitpunkt der Informationsveranstaltungen werden die Mitglieder durch Veröffentlichung im "XXXblatt" oder über die lokalen Medien informiert.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder - bei Verhinderung - seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Der Protokollführer wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der /die Versammlungsleiter/in, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen. Er bildet den Vertretungsvorstand im Sinne

von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellen der Jahresabrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(3) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben bedient sich der Vorstand eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu (weiteren??) 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von (2) 4 Jahren gewählt werden. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Er berät den Vorstand in seiner Arbeit und wird mindestens 1x im Jahr zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands eingeladen.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder über die vorgenommenen notwendigen Änderungen.

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2018 in Bonn beschlossen